

und deren Hauptrollen durch Herrn Baudius (Conditor Adler) und Herr Lorzing (Cäsar Heinicke) besetzt waren. Beide gaben mit bekannter Trefflichkeit so viel, als sich nur immer aus solcher unbedeutenden Posse machen ließ.

Das zweite Stück war Löpfers bekannte „Einfalt vom Lande.“ Ohne Zweifel gehört Löpfer zu den besten Lustspieldichtern Deutschlands und es wäre zu wünschen, daß öfters seine heitern Lustspiele zur Darstellung kämen, zumal da das Personal für dieses Fach sehr gut zusammengesetzt ist. Dieß bewies auch die heutige Aufführung, wobei wir noch das Vergnügen hatten, unsere wackere Gänther nach längerer Pause wieder auftreten zu sehen. Längst schon ein Liebling des Publicums ward sie am heutigen Abend mit lautem Beifalle begrüßt, welchen sie sich auch während des Stückes mehrmals verdiente. Neben ihr müssen mit vollem Lobe die Herren Baudius (Doctor Marr) und Lorzing (Cäsar) genannt werden, vorzüglich der Letzte.

Dr. E. Bdt.

#### Kindliche Liebe an der Hudsonsbai.

Die Indianer in Nordamerika gehen mit einer Ruhe aus der Welt, welche nicht übertroffen werden kann. Wer Coepers Ansiedler gelesen hat, wird davon überzeugt seyn, insofern hier Scenen aus dem Leben geschildert sind. In den eigentlichen sogenannten nordamerikanischen Staaten verschwindet das ursprüngliche Bild der Indianer natürlich immer mehr, aber höher hinauf giebt es Völkerschaften genug, wo es in aller Rohheit und Eigenthümlichkeit vorkommt. So schneidet sich die Mutter ein Glied vom Finger ab, so oft sie ein Kind verlor und manche Hand ist dadurch sehr verstümmelt; der Freund trauert um den todtten Freund, indem er sich ein Messer durch den Arm sticht oder sich die Stirn zersezt. Allein das Schrecklichste ist doch die Art, wie die Kinder dort ihren Vater todt schlagen. Häufig lassen sich alte Indianer, wenn sie ihren Tod nahen sehen, ihr Grab aushöhlen, und angethan im vollen Schmuck, rufen sie ihre Familien zusammen, und sagen Allen, daß sie zum Lande der Geister gehen, in das gesegnete Land, wo Fische und Wildpret im Ueberfluß seyen; man möge ihre Flinten, Feuerzeug, Kessel u. s. f. auf's Grab legen. Und so sehen sie dem Tode ruhig entgegen. Noch häufiger aber bitten sie, ohne ihn erwarten zu können, die Kinder, ihnen den letzten Liebedienst zu erweisen und sie zu erdrosseln. Der Greis sezt sich dann in's Grab, raucht seine Pfeife, trinkt noch mit den Edhnen und giebt endlich das Zeichen, worauf ihm zwei derselben den Hals zu-

schneiden. „Es ist besser zu sitzen als zu stehen, zu schlafen als zu wachen, zu sterben als zu leben!“ sagt der Indianer, und sieht den Tod für eine Wohlthat an, sobald ihm die Kräfte fehlen, welche dort zur Jagd und Fischerei vonnöthen sind. Nur der große Mangel, der dort oft herrscht, wenn die Jagd fehlschlägt, die Gefahr und Beschwerden, welche mit der letztern verbunden sein mögen, wenn man an die unermesslichen Wälder und die unerträgliche Kälte dort denkt, kann solche Barbarei als kindliche Liebe betrachten lassen, um die der alte Vater bittet. Aus gleichem Grunde herrschte eine nehmliche Gewohnheit bei den ganz alten Deutschen und bei den Vorfahren der Römer, so wie der Griechen. Die Alten wurden da ersäuft.

#### Neueste Literatur.

Juristische Hausbibliothek für den sächsischen Staatsbürger aller Stände, herausgegeben von Emil Kind. Erster Band. Das Erbrecht. Erste Lieferung. Leipzig, bei Fort. 1835.

Der Verf. beabsichtigt mit vorliegendem Werke zunächst, den Laien einen Rathgeber in die Hände zu geben, welcher sie in vorkommenden Fällen über ihre rechtlichen Verhältnisse und die Gesetze, nach welchen sie ihr Thun und Lassen einzurichten haben, belehrt und sie dadurch vor Schaden und Nachtheil bewahrt. Er hofft aber auch, daß die Männer von Fach sein Werk mit Nutzen gebrauchen werden. Das Letztere lassen wir indeß dahingestellt sein und rathen dem Verf. den ersteren Zweck lieber scharfer ins Auge zu fassen. Er kann dann wenigstens einen erreichen, während es sich sonst leicht ereignen möchte, daß er Beide verfehle.

Verbreitung von Rechtskenntniß im Volke ist ein anerkanntes Bedürfniß und eine dringende Forderung unserer Zeit. So lange indeß unsere Gesetzgebung noch aus so heterogenen und fremdartigen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, wie in den meisten deutschen Ländern, ist es eine sehr schwierige Aufgabe, dem Laien deutliche Rechtsbegriffe beizubringen und ihn einigermaßen in den Stand zu sezen, in Rechtsangelegenheiten sich selbst zu rathen und zu helfen. Der Verf. hat diesen Versuch gemacht und wir wünschen ihm glückliches Gelingen. Nach dem, was vorliegt, scheint er seinen Stoff mit Liebe, Fleiß und Sorgsamkeit behandelt zu haben. Sein ganzes Werk soll 24 Bände umfassen und darin folgende Materien abhandeln: das Erbrecht, das Vormundschastrecht, das Eherecht, das Recht der Aeltern und Kinder, das Frauenrecht, das Recht der Vermögensträger, das Handelsrecht, das Wechselrecht, das